

# Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Vorstände bzw. Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften haben in den Angelegenheiten ihres Unternehmens die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Beachtung der Sorgfaltspflichten, d. h. die sog. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, ist bei Gesellschaften, an denen die öffentliche Hand mit einem bestimmten Anteil beteiligt ist, regelmäßig im Rahmen der um die Prüfung nach § 53 HGrG erweiterten Jahresabschlussprüfung zu prüfen. Entsprechende Prüfungen können auch bei anderen Unternehmen durchgeführt werden; sie können auch auf einzelne Teilbereiche des Unternehmens oder einzelne Entscheidungen der Unternehmensleitung begrenzt werden, z. B. im Rahmen einer Beauftragung durch den Aufsichtsrat entsprechend § 111 Abs. 2 AktG oder durch die Eigentümerversammlung entsprechend § 142 Abs. 1 AktG.

Gegenstand von Ordnungsmäßigkeitsprüfungen ist nicht die Geschäftsführung im tatsächlichen Sinne (Geschäftspolitik, Zweckmäßigkeit unternehmenspolitischer Entscheidungen), sondern der Gesichtspunkt ihrer Ordnungsmäßigkeit. Dazu sind Feststellungen darüber zu treffen, ob die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt, d. h. auch mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit und in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Satzung, den Beschlüssen der Eigentümerversammlung und des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsordnung geführt worden sind. Ferner wird geprüft, ob ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen vorliegen. Dabei wird insb. untersucht, ob die Art der getätigten Geschäfte durch die Satzung gedeckt ist und ob eine nach der Satzung, der Geschäftsordnung oder einem Beschluss des Aufsichtsrats erforderliche Zustimmung eingeholt wurde. Hierbei haben sich die Prüfungshandlungen auch auf die Geschäftsführungsorganisation und das Geschäftsführungsinstrumentarium zu erstrecken.

Ziel dieser Prüfungshandlungen ist es zu untersuchen, ob durch eine geeignete institutionelle Ordnung und Kompetenzverteilung sichergestellt ist, dass die Geschäftsführungsentscheidungen ordnungsgemäß getroffen und durchgeführt werden können.

Der vdW übernimmt Ordnungsmäßigkeitsprüfungen sowohl entsprechend § 53 HGrG als auch im Rahmen individueller Beauftragung. Dabei werden insbesondere folgende Bereiche beurteilt:

- Im Rahmen der Aufnahme der Geschäftsführungsorganisation wird festgestellt, ob Organe gesetzes- und satzungsgemäß besetzt und ob Geschäftsordnungen vorhanden, zweckmäßig und wirksam sind. In diesem Zusammenhang wird z. B. auch untersucht, ob die Ressortabgrenzung innerhalb des Leitungsorgans zweckmäßig ist und ob die Organisation des Überwachungsorgans eine angemessene Aufsichtstätigkeit zulässt.
- Die Analyse des Geschäftsführungsinstrumentarium umfasst Aufnahme und Prüfung der Aufbau- und Ablauforganisation, des Rechnungswesens, des Planungswesens, der internen Revision sowie des Risikomanagementsystems. Dabei werden insb. die Strukturierung betrieblicher Prozesse sowie die Aufgabenverteilung und Stellenbesetzung untersucht.
- Die Geschäftsführungstätigkeit wird insb. dahingehend geprüft, ob Entscheidungen bzgl. zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte und Maßnahmen ordnungsgemäß vorbereitet, an das Aufsichtsgremium kommuniziert und entsprechend Gesetz, Satzung und Beschlüssen des Aufsichtsgremiums durchgeführt wurden.

Neben der reinen Prüfungstätigkeit und Berichterstattung werden in Zusammenarbeit mit der Unternehmensleitung auch alternative Gestaltungen oder Verbesserungsvorschläge entwickelt.

**Beratungshonorar:** Lassen Sie sich ein unverbindliches Angebot unterbreiten.

**Kontakte beim vdW:** Andreas Schürmann, WP/StB 0511/1265-156  
a.schuermann@vdw-online.de

Wir würden uns freuen, Sie mit dieser Beratungsleistung unterstützen zu können.